

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch, Doris Achelwilm, Gökyay Akbulut, Simone Barrientos, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Blum-Förster, Michel Brandt, Christine Buchholz, Dr. Birke Bull-Bischoff, Jörg Cezanne, Sevim Dagdelen, Fabio De Masi, Dr. Diether Dehm, Anke Domscheit-Berg, Klaus Ernst, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Gregor Gysi, Dr. André Hahn, Heike Hänsel, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Stefan Liebich, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Tobias Pflüger, Ingrid Remmers, Martina Renner, Bernd Riexinger, Eva-Maria Schreiber, Dr. Petra Sitte, Helin Evrim Sommer, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Dr. Sahra Wagenknecht, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Katrin Werner, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) bietet gegenüber den meisten privaten Angeboten auf dem Markt erhebliche Vorteile und steht zu Recht im Zentrum der Alterssicherungspolitik. Sie ist besser als ihr Ruf, sichert aber in Deutschland gegenwärtig nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter ab – alle anderen Erwerbstätigen bis auf wenige Ausnahmen nicht. Hierzu bedarf es eines grundlegenden Kurswechsels in der Rentenpolitik, um die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) langfristig auf stärkere Beine zu stellen.

Auf dem Weg hin zu einer Erwerbstätigenversicherung, in der alle Erwerbstätigen mit ihrem jeweiligen Erwerbseinkommen (also zum Beispiel ohne Kapital- und Mieteinnahmen) in der GRV versicherungspflichtig sein werden, werden in einem ersten, auch symbolischen, Schritt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung im Deutschen Bundestag in die Gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen. Erst im weiteren Verlauf werden Ministerinnen und Minister,

Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, Richterinnen und Richter, Beamte und Beamtinnen, Landtagsabgeordnete, Landwirte und jene Selbstständigen, Freiberuflerinnen und Freiberufler und weitere Berufsgruppen folgen, die gegenwärtig noch nicht über die Gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sind. In unserem Nachbarland Österreich wurde die Erwerbstätigenversicherung bereits mit anhaltendem großem Erfolg eingeführt.

- II. Der Deutsche Bundestag richtet eine interfraktionelle Arbeitsgruppe ein, die einen Gesetzentwurf ausarbeitet und vorlegt, um
 1. ab dem Beginn der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die künftige Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in die Gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden somit spätestens vom Herbst 2021 an auf ihre Abgeordnetenentschädigung („Diäten“) Beiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung in Höhe des halben Beitragssatzes zahlen. Die verbleibende Hälfte (den sogenannten Arbeitgeberanteil) führt der Deutsche Bundestag für die Bundestagsabgeordneten an die jeweiligen Rentenversicherungsträger ab. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird sichergestellt, dass bis zum Ende der 19. Wahlperiode nach dem Abgeordnetengesetz (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages) erworbene Ansprüche auf Altersentschädigung unverändert erhalten bleiben. Ansonsten ersetzt die Gesetzliche Rentenversicherung anschließend die Altersversorgung für Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz. Ab dem Beginn der 20. Wahlperiode, also spätestens ab Herbst 2021, werden demzufolge keine neuen Ansprüche nach altem Recht mehr entstehen;
 2. den Bundestagsabgeordneten ab Beginn der 20. Wahlperiode die freiwillige Möglichkeit zu eröffnen, über den VBLU (Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V.) nach denselben Regeln Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung zu erwerben, die heute schon für ihre persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
 1. die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (im Jahr 2020 sind das 6.900 Euro im Westen und 6.450 Euro im Osten) in einem ersten Schritt zum 1. Januar 2021 auf die dann zu diesem Zeitpunkt geltende Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung (ab 2020 8.450 Euro brutto pro Monat, ab 2021 etwas höher) deutlich anzuheben. In einem zweiten Schritt wird die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 2022 auf das 3,5fache der jeweils geltenden Bezugsgröße angehoben (2020 entspricht das 11.147,50 Euro im Westen und 10.535 Euro im Osten). Seit dem 1. Juli 2019 beträgt die Entschädigung der Bundestagsabgeordneten - häufig „Diäten“ genannt – 10.083,47 Euro brutto.) In einem dritten Schritt wird die Beitragsbemessungsgrenze ab dem 1. Januar 2023 dauerhaft und zunächst unbefristet auf das 4,3fache der jeweils aktuell geltenden Bezugsgröße angehoben. Dies entspricht einer Verdopplung der heute geltenden Beitragsbemessungsgrenze (in Werten von 2020 wären das 13.800 Euro);
 2. ab dem 1. Juli 2024 eine „Beitragsäquivalenzgrenze“ einzuführen, nach der Rentenanwartschaften aus verbeitragten Einkommen, die nach erfolgter Gesamtleistungsbewertung beim Übergang in die Rentenbezugsphase das

2,07fache des Durchschnitts überschreiten, im höchsten verfassungsmäßig zulässigen Maße dauerhaft und unbefristet degressiv abgeflacht werden.

Berlin, den 11. Februar 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Untersuchungen zur Erwerbstätigenversicherung zeigen, dass mit einer solchen Ausweitung die gesetzliche Rentenversicherung auch auf mittlere Sicht deutlich stabilisiert werden würde. Je nach Ausgestaltung und Zeitpunkt der Umstellung würde der Beitragssatz bis ins Jahr 2040 gegenüber aktuellen Kalkulationen sinken, das Sicherungsniveau hingegen würde deutlich steigen (Buslei, Geyer, Haan, Peters: Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Selbstständige. DIW Wochenbericht 10/2016).

Vor allem für die Zeit ab Mitte der 2020er Jahre, wenn die Babyboomer in Rente gehen werden, bis hin ins Jahr 2040, wäre nach den Modellrechnungen der dämpfende Effekt einer Erwerbstätigenversicherung erheblich und eine deutliche Stabilisierung der GRV zu erwarten: Schon allein die Einführung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für neue Selbstständige würde ohne irgendwelche ergänzenden Maßnahmen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage den Beitragssatz zur Rentenversicherung um 0,6 Prozentpunkte senken und gleichzeitig das Rentenniveau um 0,7 Prozentpunkte erhöhen.

Auch ein Blick in unser Nachbarland Österreich zeigt den stabilisierenden Effekt einer Erwerbstätigenversicherung in der öffentlichen Rentenversicherung. Dort gilt im Prinzip schon seit 1958, dass Selbstständige in der GRV abgesichert sind. In den Jahren 2000 bis 2006 wurden letzte Lücken bei der Erwerbstätigenversicherung geschlossen (<https://archiv.wirtschaftsdienst.eu/jahr/2016/4/oesterreichs-alterssicherung-vorbild-fuer-deutschland/>). Nicht zuletzt wegen der deutlich breiteren Versichertenbasis steht die Rentenversicherung in Österreich auf wesentlich stabileren Beinen als hierzulande – und bietet darüber hinaus erheblich höhere Rentenleistungen.

Daher sind nach der Überführung der Bundestagsabgeordneten im weiteren Verlauf auch in Deutschland Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Landtagsabgeordnete, Landwirte und jene Selbstständigen, Freiberuflerinnen und Freiberufler und weitere Berufsgruppen in die GRV einzubeziehen, die gegenwärtig noch nicht über die GRV abgesichert sind.

Unser Grundgesetz schreibt unmissverständlich vor, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Anspruch auf „eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ haben (GG Art. 48 Abs. 3). Gegenwärtig erwerben die Abgeordneten des Deutschen Bundestages pro Jahr der Zugehörigkeit einen monatlichen Rentenanspruch von 252,09 Euro brutto. Die höchstmögliche Altersversorgung für einfache Abgeordnete ist aktuell auf 65 Prozent der Abgeordnetenentschädigung, also derzeit auf 6.554,34 Euro brutto, begrenzt und wird erst nach 26 Jahren Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag erreicht. Diesen Höchstanspruch erwerben jedoch nur die allerwenigsten Abgeordneten, da die meisten von ihnen dem Deutschen Bundestag nur für zwei bis drei Wahlperioden angehören (dies entspräche derzeit 2.016,70 Euro brutto bzw. 3.025,08 Euro brutto). Abgeordnete, die dem Präsidium des Bundestages angehört haben, können höhere Ansprüche erwerben. Im Vergleich dazu erwerben Versicherte in der allgemeinen Gesetzlichen Rentenversicherung pro Beitragsjahr, in dem sie das sozialversicherungspflichtige Durchschnittsentgelt erhalten (vorläufiges Durchschnittsentgelt 2019: 40.551 Euro), Rentenansparungen von monatlich 33,05 Euro in den alten Bundesländern bzw. 31,89 Euro in den neuen Bundesländern (bis zum 30. Juni 2020). Maximal sind derzeit monatlich 68,31 Euro in den alten Bundesländern bzw. 65,91 Euro in den neuen Bundesländern bei einem Jahreseinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze oder darüber möglich. 2020 sind das 82.800 Euro im Westen und 77.400 Euro im Osten.

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für die Altersversorgung der Bundestagsabgeordneten und ihrer Hinterbliebenen im Jahr 2018 auf 45,7 Millionen Euro. Für 2019 sind 49,2 Millionen Euro und für 2020 51,35 Millionen Euro angesetzt (Entwurf des Bundeshaushalts 2020, Einzelplan 2, Titel 411 12).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Vergleich zu den Rentenausgaben der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2018 mit einem Volumen von rund 242 Milliarden ist dieser Betrag zwar ausgesprochen gering, gemessen aber an der Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten zeigt sich der deutliche Unterschied: Zum 31.12.2018 bezogen etwas mehr als 21 Millionen Menschen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (Statistikportal der Rentenversicherung). Aus der Altersversorgung des Deutschen Bundestages erhielten im Jahr 2018 nur 1187 Personen Leistungen. Bezogen auf die Gesamtzahl aller Rentnerinnen und Rentner betrug der durchschnittliche Zahlbetrag über (fast) alle Rentenarten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2018 1.000 Euro im Monat.

Aus der Altersversorgung des Bundestages lag der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag aufgrund höherer Ansprüche im Bestand bei rund 3.200 Euro, allerdings brutto, das heißt, dass davon noch Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie Steuern gezahlt werden mussten, denn die Altersentschädigung muss zu 100 Prozent versteuert werden. Die gesetzliche Rente wurde im Jahr 2018 zu 74 Prozent besteuert. Derzeit sind es 80 Prozent.

Um die vollständige Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (MdB) und anderer Versicherter mit ähnlichen und höheren Gehältern zu verbeitragen, muss die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend angehoben werden. Dies sollte schrittweise erfolgen, um der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Krankenkassen die technische Umstellung zu ermöglichen, eventuelle, heute nicht vorhersehbare, Negativeffekte möglichst klein zu halten und den Beschäftigten, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Verwaltungen Zeit zu geben, sich in mehrfacher Hinsicht auf die höheren Beiträge einzustellen. Darum wird die drastische Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in drei Schritten vollzogen: zunächst auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung, in einem zweiten Schritt auf die Höhe des 3,5fachen der jeweils geltenden Bezugsgröße (West). Und in einem dritten Schritt auf das 4,3fache der jeweils geltenden Bezugsgröße (West). Dies entspricht einer Verdoppelung der heutigen Beitragsbemessungsgrenze. Damit würden auch sehr hohe Versicherteneinkommen jenseits der Abgeordnetenentschädigung verbeitragt. Langfristig wird eine Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze bei Beibehaltung der degressiven Abflachung der Leistungen im höchsten verfassungsmäßig zulässigen Maße angestrebt. Dies wird jedoch erst nach der erfolgten erfolgreichen Evaluation des dritten Schrittes und nach einem angemessenen Zeitraum gesetzlich in die Wege geleitet werden können.

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze wird trotz der degressiven Abflachung bei Renten aus verbeitragten Einkommen, die das 2,07fache des Durchschnitts überschreiten, zu höheren Renten als bisher führen und dadurch die eklatanten Verluste der Altersversorgung der Bundestagsabgeordneten etwas abmildern. Durch die Abflachung der Ansprüche wird die Gesetzliche Rentenversicherung von allen besserverdienenden Versicherten jedoch zusätzliche Finanzmittel erhalten, für die später keine Ansprüche entstehen werden. Die Gesetzliche Rentenversicherung wird dadurch also finanziell gestärkt werden. Und darauf kommt es ebenso an, wie darauf, dass die Volksvertreterinnen und Volksvertreter in dasselbe Alterssicherungssystem einzahlen wie die große Mehrheit der Menschen in dieser Republik, die von ihnen vertreten werden und darauf, dass die Bundestagsabgeordneten als erste symbolisch auf dem Weg einer Versicherung für alle Menschen mit Erwerbseinkommen vorangehen.

Für die Zeit bis zum Ende der 19. Wahlperiode muss Vertrauensschutz gewährt werden, weil sonst zu erwarten stünde, dass bei einer Einbeziehung der MdB in die GRV in der laufenden Legislaturperiode das Bundesverfassungsgericht das entsprechende Gesetz als verfassungswidrig beurteilen könnte. Dies muss vermieden werden.

Den Abgeordneten wird nach den aktuell geltenden Werten ihre Altersversorgung um bis zu 72,9 Prozent gekürzt werden. Darum muss die Möglichkeit eingeführt werden, dass die MdB freiwillig Ansprüche über die betriebliche Altersversorgung ihrer persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu exakt denselben Konditionen erwerben können. Dies wird für einen gewissen Ausgleich sorgen, allerdings werden die Abgeordneten dazu auch weitere Beiträge aus ihrer Abgeordnetenentschädigung leisten müssen. Nach Abschluss des gesamten Prozesses werden die Bundestagsabgeordneten zu denselben oder sehr ähnlichen Bedingungen Alterssicherungsansprüche erwerben wie viele Millionen ihrer Wähler und Wählerinnen. Das ist sozial gerecht.